

7.1 Studentenheime in Linz

Die Arbeiterkammer OÖ hat zur besseren Vergleichbarkeit der Studierendenheime in Linz, eine Heimdatenbank erstellt. Diese erreichst du unter folgendem Link: <http://www.heimdatenbank.at/>

WICHTIG: Um über Änderungen informiert zu bleiben, besucht regelmäßig unsere Webseite: <http://oeh.jku.at/sozialreferat>. Hier halten wir euch über aktuelle Entwicklungen im Sozialbereich am Laufenden.



BEIBLATT ZUR ÖH SOZIALBROSCHÜRE

1.1 Studienbeitrag, S. 6 ff.

Die Antragsstellung auf **Erlass des Studienbeitrages** muss für das WS 2016/17 bis spätestens 31. Oktober 2016 beim Zulassungsservice der JKU erfolgen.

Achtung: Ein in der Vergangenheit aufgetretener Erlassgrund kann nicht für das aktuelle Semester im Nachhinein geltend gemacht werden (ausgenommen Präsenz- oder Zivildienst).



Die Frist für die Beantragung der **Rück-**

stattung des Studienbeitrages für das WS 2016/17 läuft von 1. Dezember 2016 bis 31. März 2017. Bezahlst du deinen **Studienbeitrag** erst in der **Nachfrist** (von 6. September bis 30. November), dann erhöht sich der Studienbeitrag um 10 Prozent (ausgenommen sind außerordentliche Studierende und Studierende die doppelte Studienbeiträge bezahlen müssen).

Weitere Informationen dazu findest du online via: <http://www.jku.at/content/e262/e240/e3263>



Christina Lehner
ÖH Sozialreferentin

2.2 Studienbeihilfe, S. 14 ff.

Mit der Novellierung des Studienförderungsgesetzes im Juni 2016, gelten ab September 2016 teilweise neue Bestimmungen: So wird die Ableistung eines Freiwilligenjahres zukünftig studienför-

derungsrechtlich dem Präsenz- und Zivildienst gleichgestellt. Außerdem erhalten Studierende über 27 ab September einen monatlichen Zuschlag zur errechneten Studienbeihilfe in der Höhe von 30 EUR.

2.4 ÖH-JKU-Sozialfonds, S. 18

Voraussetzungen:

- soziale Bedürftigkeit im Sinne der Richtlinien der ÖH JKU Linz
- Nachweis über ein ernsthaftes und zielstrebiges Studium:
 - o im 2. Semester: mind. 6 Semesterwochenstunden/ ECTS pro Semester
 - o ab dem 2. Semester: mind. 12 Semesterwochenstunden/ ECTS pro Studienjahr

4. Studieren mit Kind, S.30:

Das neue Kindergeldkonto kommt ab 2017 und gilt für Geburten ab dem 1.3.2017. Mütter und Vater bekommen eine Gesamtsumme, unabhängig davon wie lange sie Kinderbetreuungsgeld beziehen. Künftig verschmelzen die vier Pauschalvarianten in ein flexibles Konto,

das einkommensabhängige Kinderbetreuungsgeld bleibt bestehen.

Nähere Informationen findest du online unter: <http://www.bmfj.gv.at/ministerin/Aktuelles/Themen/Kindergeldkonto-Neu.html>

4.1.3 Familienbeihilfe für das Kind, S. 34

Kontakt: <http://www.bmfj.gv.at/familie/finanzielle-unterstuetzungen/familienbeihilfe0.html>

4.1.4 Studieren mit Kind und die Studienbeihilfe, S.34

Neuerungen siehe Punkt 2.2

4.1.6 Kinderfonds der Bundes ÖH, S. 36

Der Kinderfonds der Bundes ÖH kann von Studierenden mit Kind/er beantragt werden, die hohe Kosten für die Kinder aufwenden müssen. Darunter fallen zum Beispiel Kosten für eine Sportwoche, hohe Anschaffungskosten oder hohe laufende Kosten für Kinder. Über die Höhe der Unterstützung entscheidet die Bundes ÖH. Formulare bekommst du bei uns im Sozialreferat.

Kontakt

Bundesvertretung der österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft
Taubstummengasse 7-9, 4. Stock,
1040 Wien
Tel.: 01/310 88 80-0
E-Mail: oeht@oeht.ac.at
Website: www.oeht.ac.at

4.2.1 Beurlaubung, S.36

Für eine Beurlaubung aufgrund von **Schwangerschaft** musst du dem Zulassungsservice der JKU neben dem Beurlaubungsformular auch den Mutter-Kind-Pass bzw. eine ärztliche Bestätigung im Original vorweisen.

Für eine Beurlaubung aufgrund von **Kinderbetreuung** musst du neben dem Beurlaubungsformular folgende Unterlagen beilegen:

- Geburtsurkunde des Kindes

- Meldezettel der Mutter bzw. des Vaters und des Kindes

Eine Beurlaubung kann für ein, aber höchstens für zwei Semester hintereinander beantragt werden. Ein Beurlaubungsgrund kann nur einmal geltend gemacht werden.

Bei uns im Sozialreferat erhältst du das Beurlaubungsformular sowie die Beilage zum Antrag „Bestätigung der Schwangerschaft durch den Arzt“

4.2.2 Studiengebühren, S. 37

Studierende im ordentlichen Studium können, wenn sie ihre Studienzeit inklusive Toleranzsemester überschritten haben, einen Antrag auf Erlass bzw. Rückerstattung der Studiengebühren aufgrund von Betreuung von Kindern bis zum 7.

Geburtstag bzw. Schuleintritt beim Zulassungsservice einreichen.

Zur Info: Die Meldezettel dürfen nicht älter als 2,5 Jahre sein.



6.2.5 VVNB-Hochschüler-Monatskarte, S. 52

Durch die Integration des VVNB in den VOR, haben sich einige Änderungen bei der Hochschüler-Monatskarte ergeben, die der VOR in einer übersichtlichen

Broschüre zusammengefasst hat. Diese könnt ihr euch gerne jederzeit bei uns im ÖH Sozialreferat abholen.